

Auslandschweizer-Organisation

Statut

2008

INHALT

Stiftungsurkunde	3
Reglement	5

Stiftungsurkunde und Reglement wurden von der Auslandschweizer-Kommission am 2. September 1988 und von der Delegiertenversammlung der NHG am 17. September 1988 gutgeheissen. Die Stiftungsurkunde ist am 3. März 1989 öffentlich beurkundet worden. Das Reglement ist nach Anhörung der NHG vom Auslandschweizerrat am 20. August 1993 sowie am 12. April 2008 geändert worden.

STIFTUNGSURKUNDE

Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) errichtet als bisherige Trägerin der Auslandschweizer-Organisation im Einvernehmen mit deren Organen eine Stiftung, für welche die folgenden Bestimmungen gelten:

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1 Unter dem Namen "Auslandschweizer-Organisation", "Organisation des Suisses de l'étranger", "Organizzazione degli Svizzeri all'estero", "Organisaziun dals Svizzers a l'ester" besteht eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

2 Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

Art. 2 Stiftungszweck

1 Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen.

2 In Erfüllung dieses Zweckes unterstützt sie die Bindung und die Tätigkeit von Schweizervereinen.

3 Sie behandelt die wichtigen Fragen der Auslandschweizer-Politik und vertritt die Auslandschweizer vor der Öffentlichkeit, vor den Behörden und bei den Institutionen der Schweiz.

Art. 3 Stiftungsvermögen

1 Der Stiftung werden sämtliche Mittel der bestehenden Auslandschweizer-Organisation der NHG übereignet, wie sie sich aus der Bilanz vom 31. Dezember 1988 ergeben. Die Liegenschaft Alpenstrasse 26 in Bern wird auf die Stiftung übertragen.

2 Die Mittel für die Finanzierung der Tätigkeit sind durch Beiträge, Subventionen, freie Zuwendungen und weitere geeignete Massnahmen zu beschaffen.

Art. 4 Organisation

1 Die Auslandschweizer-Organisation wird getragen von der Gesamtheit der Schweizervereine.

2 Sie wird durch den Auslandschweizerrat geleitet, der aus den Delegierten aus dem Ausland und aus den Inlandmitgliedern gebildet wird.

3 Die Geschäftsführung obliegt dem vom Auslandschweizerrat gewählten Vorstand und dem unter dessen Aufsicht stehenden Auslandschweizer-Sekretariat.

4 Der Auslandschweizer-Kongress ist das Treffen der Auslandschweizer unter sich und mit den Behörden und der Bevölkerung der Heimat.

5 Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Stiftungsorgane werden durch das Stiftungsreglement bestimmt, das durch die Stifterin erlassen wird und durch den Auslandschweizerrat im Rahmen dieser Urkunde geändert oder ersetzt werden kann.

Art. 5 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 6 Beendigung der Stiftung

1 Die Stiftung fällt dahin, wenn deren Aufhebung gemäss Art. 88 f ZGB zu erfolgen hat.

2 Bei Beendigung der Stiftung fällt das verbliebene Stiftungsvermögen der Eidgenossenschaft zu; es ist durch den Bundesrat dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.

REGLEMENT

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde der Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist folgendes Reglement erlassen worden:

I Schweizervereine im Ausland und Dachorganisationen

Art. 1

Als Schweizervereine können von Schweizerbürgern getragene Organisationen im Ausland anerkannt werden, deren Tätigkeit im Einklang mit den Zielen der ASO steht.

Art. 2

Die Schweizervereine eines Landes oder einer Ländergruppe können sich zu einer Dachorganisation (Präsidentenkonferenz, Delegiertenversammlung usf.) zusammenschliessen. Diese kann anerkannt werden, wenn sie die Schweizervereine ihres Gebietes repräsentiert.

Art. 3

Einem Schweizerverein oder einer Dachorganisation kann die Anerkennung entzogen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt.

II Der Auslandschweizerrat (ASR)

Art. 4

1 Der Auslandschweizerrat (ASR) zählt 140 Mitglieder und besteht aus:

- a) 120 Delegierten aus dem Ausland
- b) 20 Inlandmitgliedern

Art. 5

- 1 Die Auslandmitglieder (Delegierten) werden durch die anerkannten Dachorganisationen gewählt.
- 2 Wo anerkannte Dachorganisationen fehlen, kann der ASR die Wahlkompetenz auf eine oder mehrere Schweizervereine übertragen oder selbst ausüben.

Art. 6

Der ASR bestimmt die Zahl der Delegierten einer Dachorganisation bzw. eines Landes oder einer Ländergruppe nach deren Bedeutung. Er geht dabei von der Grösse der im entsprechenden Gebiet lebenden Auslandschweizergemeinschaft aus unter gleichzeitiger Wahrung einer angemessenen Vertretung der Schweizergemeinschaften aller Weltteile.

Art. 7

- 1 Die Inlandmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom ASR gewählt.
- 2 Der Vorstand kann als Inlandmitglieder vorschlagen:
 - a) Vertreter der Organisationen, welche enge institutionelle Beziehungen mit der Auslandschweizer-Organisation unterhalten
 - b) Vertreter der schweizerischen politischen Institutionen
 - c) Persönlichkeiten, die sich für die Ziele der ASO einsetzen

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar. Bei der Neubestellung des Rats ist nach Möglichkeit auf eine gebührende Erneuerung zu achten.

Art. 9

Der ASR ist das oberste Stiftungsorgan. Er behandelt wichtige Fragen der Auslandschweizerpolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und des Auslandschweizer-Sekretariats (ASS). Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er anerkennt Schweizervereine und Dachorganisationen und beschliesst über den Entzug der Anerkennung.

- b) Er übt die Wahlkompetenz gemäss Art. 5 aus oder überträgt sie auf Schweizervereine, wo Dachorganisationen fehlen.
- c) Er bestimmt die Zahl der Delegierten gemäss Art. 6.
- d) Er wählt den Präsidenten und den Vorstand.
- e) Er wählt den Direktor des ASS auf Vorschlag des Vorstandes.
- f) Er genehmigt
 - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des ASS und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes und des Direktors,
 - den jährlichen Voranschlag des ASS.
- g) Er genehmigt die Entschädigungsordnung für den Vorstand, die Mitglieder des ASR und der Arbeitsgruppen.
- h) Er bestimmt das Thema des Auslandschweizer-Kongresses.
- i) Er kann Arbeitsgruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 10

- 1 Der ASR tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen können der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des ASR veranlassen.
- 2 Die Einladung mit der Traktrandenliste und soweit möglich den dazugehörigen Unterlagen ist mindestens vier Wochen zum voraus zu versenden.

Art. 11

- 1 Der ASR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative. Für den Entzug der Anerkennung gemäss Art. 3 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Die Mitglieder des ASR stimmen ohne Instruktion.
- 3 Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Wahlen sind geheim. Sie können bei einer Einerkandidatur offen durchgeführt werden, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird.

⁵ Vorschläge für Wahlen durch den ASR sind in der Regel mit der Tagesordnung, ausnahmsweise spätestens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden. Ein kurzer Lebenslauf der Kandidaten ist beizufügen.

III Der Auslandschweizer-Kongress

Art. 12

Dem Auslandschweizer-Kongress obliegt die Beratung von Fragen der Auslandschweizerpolitik, die Aufklärung der schweizerischen Öffentlichkeit und die Förderung der Verbundenheit zwischen Auslandschweizern und Heimat.

Art. 13

Der Vorstand beschliesst die Beratungsgegenstände des Auslandschweizer-Kongresses im Rahmen des vom ASR bestimmten Themas.

Art. 14

Die Verhandlungen des Auslandschweizer-Kongresses finden in einer oder mehreren allgemeinen Versammlungen statt.

Art. 15

Verhandlungssprachen sind die schweizerischen Landessprachen. In der Regel ist ein Übersetzungsdienst anzuordnen.

Art. 16

Die Versammlungen des Auslandschweizer-Kongresses können Resolutionen fassen und Empfehlungen zuhanden des ASR beschliessen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Schweizervereine und des ASR.

IV Der Präsident

Art. 17

- 1 Der Präsident leitet den ASR, den Vorstand und den Auslandschweizer-Kongress.
- 2 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er ist wiederwählbar.

V Der Vorstand

Art. 18

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu acht weiteren Mitgliedern des ASR. Die Auslandschweizer stellen die Mehrheit. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 19

- 1 Der Vorstand vertritt die ASO nach aussen. Der Präsident, zwei Mitglieder und der Direktor des ASS zeichnen je kollektiv zu zweien.
- 2 Der Vorstand ist im Rahmen des Voranschlags befugt, alle zum Betrieb gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Art. 20

Der Vorstand nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten:

- a) Er stellt dem ASR Antrag über die Anerkennung von Schweizervereinen und Dachorganisationen, über den Entzug der Anerkennung sowie über die Zahl der Delegierten.
- b) Er bereitet alle Verhandlungsgegenstände des ASR vor.
- c) Er informiert den ASR und die Schweizervereine über Entwicklungen der Auslandschweizerpolitik.
- d) Er ist verantwortlich für die Durchführung des Auslandschweizer-Kongresses.

- e) Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Auslandschweizer-Sekretariates (ASS), ist befugt, diesem Weisung zu erteilen, und überwacht die Verwendung der dem ASS zur Verfügung gestellten Mittel.
- f) Er legt dem ASR den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.
- g) Er schlägt dem ASR die Entschädigungsordnung für den Vorstand, die Mitglieder des ASR und der Arbeitsgruppen vor.
- h) Er erlässt das Pflichtenheft des Direktors des ASS und bestimmt die Anstellungsbedingungen des Personals.
- i) Er kann Arbeitsgruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

VI Das Auslandschweizer-Sekretariat (ASS)

Art. 21

- 1 Das ASS betreut und berät die Auslandschweizer und vertritt ihre Interessen gegenüber schweizerischen Stellen. Seine Dienste stehen grundsätzlich allen Auslandschweizern und deren Organisationen zur Verfügung.
- 2 Es arbeitet mit den Schweizervereinen und Dachorganisationen zusammen und unterstützt Unternehmungen zur Erhaltung und Förderung der Heimatverbundenheit.
- 3 Es dient dem ASR und dem Vorstand als Stabsstelle und ausführenden Organ. Als solches pflegt es die Beziehungen zur schweizerischen Öffentlichkeit und zu den Behörden und Institutionen des Landes.
- 4 Es kann mit Zustimmung des Vorstandes die Verwaltung und Rechnungsführung verwandter Organisationen übernehmen.

Art. 22

Der Direktor des ASS erledigt die laufenden Geschäfte des ASS. Er bereitet alle Geschäfte des Vorstandes vor. Er ist Sekretär des Vorstandes und des ASR. Seine Rechte und Pflichten werden durch das vom Vorstand erlassene Pflichtenheft bestimmt.

VII Die Rechnungsprüfung

Art. 23

Die Jahresrechnung wird jährlich durch eine vom ASR auf zwei Jahre gewählte Treuhandgesellschaft revidiert. Die Treuhandgesellschaft ist wiederwählbar.

VIII Revision, Inkrafttreten

Art. 24

1 Der ASR kann dieses Reglement im Rahmen der Stiftungsurkunde mit absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder ändern oder ersetzen.

2 Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern des ASR mit der Einladung im Wortlaut zuzustellen.

Art. 25

Dieses Reglement tritt mit der Errichtung der Stiftung in Kraft.

Bern, 15. Juli 2008

Jacques-Simon Eggly
Präsident

Rudolf Wyder
Direktor